



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;
Volkswagen AG, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg, Einsatz von Sonderkraftstoffen mit er-
höhtem Schwefelgehalt (bis 5.000 ppm) in den Ölprüfständen/Motorprüfständen und
Kloppfestigkeitsprüfständen im Konzernlabor, Halle 107, Werk Wolfsburg**

**Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü-
fung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 / § 9 UVPG¹**

Die Volkswagen AG hat eine Änderung der Betriebsweise ihrer Motorprüfstände in Halle 107 be-
antragt. Auf drei Motorprüfständen sollen Sonderkraftstoffe mit erhöhtem Schwefelgehalt (bis zu
max. 5.000 ppm) eingesetzt werden. Zusätzlich soll die Kraftstoffmenge für Otto- und Diesel-
kraftstoffe von 80 auf insgesamt 90 t/a erhöht werden.
Der zulässige Einsatz von Sonderkraftstoffen wird so begrenzt, dass jährlich maximal 106 kg
Schwefel eingesetzt werden, die bei vollständiger Verbrennung zu maximal 221 kg/a Schwefel-
oxiden umgesetzt werden.

Formale Voraussetzungen

Für die durch diesen Bescheid genehmigte Anlagenänderung ist gemäß Nr. 10.5.2 der Anlage 1
zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung
des Einzelfalles durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen
durchgeführt.

- In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten
gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt
die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorlie-
gen, so besteht keine UVP-Pflicht.
- Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen,
so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten
Kriterien (allgemeine Vorprüfung) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Um-
weltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des
Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu be-
rücksichtigen wären.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Vorprüfung des Einzelfalls

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet.

Hierzu ergibt sich im Einzelnen:

Im vorliegenden Fall wurde seitens der Stadt Wolfsburg geltend gemacht, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG der Realisierung des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Westlich und nördlich der Emissionsquelle im Einwirkungsbe-
reich der Anlage von 1 km liegt das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und das Vogelschutzgebiet „Barnbruch“.

Somit war die zweite Stufe der Vorprüfung (eine allgemeine Prüfung des Einzelfalls) durchzuführen, um zu ermitteln ob die wertgebenden Lebensraumtypen und Tiere in den Schutzgebieten beeinträchtigt werden. Dabei waren Summationswirkungen zu berücksichtigen. Bewertet wurden also nicht nur die Immissionen des beantragten Vorhabens, sondern auch der Beitrag aus einem bereits realisiertem Vorhaben mit gleichartigen Immissionen, nämlich dem Einsatz von Sonderkraftstoffen mit erhöhtem Schwefelgehalt von maximal 5.000 ppm auf den Prüfständen in Halle 77.

Hinsichtlich der möglichen Immissionszusatzbelastung durch das Verbrennen von Kraftstoff mit erhöhtem Schwefelgehalt wurde seitens der Antragstellerin ein Gutachten in Auftrag gegeben. Im vorliegenden Gutachten der FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vom 12.07.2019 wurde aus den berechneten Abgasemissionen der Motorenprüfstände bei der Volkswagen AG in Wolfsburg für zwei ausgewählte Maximalsituationen mit Ausbreitungsberechnungen die Zusatzbelastungen an Schwefeldioxid- und Stickstoffdioxidimmissionen berechnet. Die so ermittelten maximalen Zusatzbelastungen an Schwefeldioxid- und Stickstoffdioxid unterschreiten die Irrelevanzgrenzen gemäß TA Luft von $1,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für SO_2 und $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für NO_2 (Schutz der menschlichen Gesundheit) deutlich. Außerhalb des Betriebsgrundstückes der Volkswagen AG, Werk Wolfsburg erreichen die berechneten Zusatzbelastungen jeweils für beide Parameter maximal $0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die daraus berechnete Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition beträgt maximal $0,03 \text{ kg}/(\text{ha} \times \text{a})$ und liegt damit weit unter dem Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \times \text{a})$.

Damit kann eine erhebliche Zusatzbelastung durch den Einsatz von Kraftstoffen mit erhöhtem Schwefelgehalt sicher ausgeschlossen werden.

Ein Einfluss auf die westlich und nördlich des Betriebes liegenden FFH-Gebiete durch Schwefeldioxid- und Stickstoffdioxidimmissionen ist durch den Betrieb der Motorenprüfstände bei der Volkswagen AG in Wolfsburg nicht gegeben.

Fazit

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer UVP geben könnten. Die Durchführung einer UVP war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.